Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 18

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bau eines Kinderheims bei Unterwasser. Die st galliche Gesellschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose beabsichtigt, im "Alpli" bei Unterwasser im Obertoggen burg ein Kinderheim zu bauen und hat Herrn Architekt Truniger in Wil mit der Erstellung von Plänen und Kostenvoranschlag beaustragt. Der Bausonds der Gesellschaft hat eine Höhe von 215,000 Franken erreicht.

Zürcherisch kanton. Gewerbeverein.

Unter dem Borsitz von Nationalrat Dr. Obinga nahm der Borstand in seiner Sitzung vom 21. Juli Kenntnis von einem Gesuch des Bureau an den Bantrat der zürcherischen Kantonalbant, es möchten den Gewerde treibenden bei der Belehnung ihrer Liegenschaften die gleichen Bergünstigungen wie den Landwirten ein geräumt werden. Der Bankrat hat das Gesuch abgelehnt unter Hinwels auf die gestliche Bestimmung, welche die Belehnung anderer Objekte als landwirtschaftlicher Grund stücke dies auf 3/4 des Wertes ausschließt. Der Vorsitzende stellte in Aussicht, daß man gegebenenorts auf eine Anderung der Berhältnisse bei der Kantonalbank dringen werde.

Um das schweizerische Kunftgewerbe zu schützen, hat ein Romitee von Intereffenten die Beranftaltung einer funftgewerblichen Weihnachtsausstellung in Burich beschloffen und zu diefem Zwecke die Gebaude für die ichweizerische Runftausftellung gemletet. Rur in Der Schweiz niedergelaffene Firmen werden berückfichtigt und bie Ausstellungsgegenftande muffen schweizerischen Urfprungs fein. Im Romitee ift ber Rantonalverein burch die Herren Dr. Odinga und Max Klinke vertreten. Der Borftand beichloß, unfere Gewervetreibenden gur Betei ligung aufzumuntern. herr Bifer, Gewerbesekretar, machte die erfreuliche Mitteilung, daß von gewerbefreundlicher Seite ein größerer Betrag gur Ausbildung tüchtiger einheimifcher Arbeitsfrafte gur Berfugung geftellt worden fet und zur Ausarbeitung eines Statuts für die Ausrichtung von Unterftützungen eine Kommiffion sich gebildet habe.

Dann kamen zur Sprache die Gesetzesvorlagen vom 26. August. Herr Ingenieur Reller empfahl die Borlage betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Beamten und Angestellten zur Annahme, da diese Zulagen durch die allgemeine Berteuerung der Lebenshaltung begründet und keineswegs zu hoch angesetzt seten. Der Borstand stimmte einmütig zu, wobei noch geltend gemacht wurde, daß es im Interesse des Gewerbe standes liege, wenn die Kauskraft der Konsumenten möglichst erhalten bleibe.

Die gleiche zuftimmende Stellung nahm der Vorstand zum Jagt- und Reblausgeset ein, ebenso zum Geset betreffend den Ladenschluß an Werttagen, bei welchem der Reserent Herr Gut, Selretär des Gewerbe verbandes Zürich, nachdrücklich betonte, daß ein früherer Ladenschluß nicht nur für die Angestellten, sondern auch sür die Ladeninhaber als große Wohltat zu betrachten set und sich rasch einleben werde; er bilde zugleich ein vorzüg liches Mittel zur Bekämpfung der Schmutkonkurrenz. Das Geset nehme sowohl auf die ländlichen als städtischen Verhältnisse Kücksicht. An gewöhnlichen Tagen müssen die Läden um 1/2 9 lihr, an Samstagen, Vorabenden von gesetzlichen Ruhetagen und an allen Werktagen im Monat Dezember dagegen erst um 9 lihr geschlossen seine mobei den Gemeinden noch eine spätere Festsetung freigestellt sei.

Beim Gefet über bas Ausvertaufswefen hob ber Referent herr Gut hervor, daß die Berordnung betreffend ben unlauteren Wettbewerb infolge Entscheibes bes zurcherischen Raffationsgerichtes sich nicht als aus: reichend erwiesen habe, um dem Schwindel im Ausverkaufswesen abzuhelsen; die Verordnung bezieht sich nur auf diesenigen Verkäuse, welche als wirkliche Ausverkäuse bezeichnet sind. Die neue Vorlage umschreibt deutlich, was unter Ausverkauf zu verstehen ist; sie verdankt ihre Entstehung einer Anregung der zürcherischen Kleinhandels- und Gewerbekammer und entspricht einem dringenden Bedürsnis; sie liegt entschleden im Interesse eines reellen Handels- und Geschäftsverkehrs und damit nicht zulcht in demjenigen des Konsumenten, der vor übervorteilung geschüht sein möchte. Auf Antrag des Referenten wurde einstimmig beschlossen, den Sektionen Annahme auch dieser Vorlage bestens zu empsehlen.

Die Sektionen werden vor der Delegtertenversammlung noch Gelegenheit bekommen, sich darüber auszusprechen, ob sie einen bestimmten jährlichen Beitrag pro Mitglied an das zu schaffende stän dige Sekretariat zu leisten gewillt sind. Die voraussichtlichen jährlichen Auslagen dürsten einen Betrag von Fr. 14,000 erreichen, wenn

ganze Arbeit geleiftet werden foll.

Uerbandswesen.

Schweizer. Dachdedermeisterverband. Die Generalversammlung vom 29. Juli in Aarau genehmigte Jahres, bericht und Rechnung sowie einen Antrag auf Statuten revision und Borarbeiten sür einen schweizerischen Preis, tarif. Nach Anhörung eines Reserates über Mißstände im Submissionswesen wurde beschlossen, es set bei den allgemein gewerblichen Organisationen und Behörden darauf zu dringen, daß den Grundsäßen der Muster-Submissionsverordnung des schweizerischen Gewerbeverbandes Eingang verschafft wird. Für die besondern Verhältnisse im Dachdedergewerbe wird ein abgestufter Minimalpreis ausgestellt. Ferner soll die Frage der Errichtung einer zentralen oder regionalen Verechnungsftelle geprüft werden.

Husstellungswesen.

Die Genfer Industrie in Zürich. Die gegenwartigen Aussuhr-Schwierigkeiten haben eine große Anzahl schweizerischer Exportsabrikanten bazu geführt, dem Intandmarkt größere Ausmerksamkeit zu schenken. So haben namentlich einige Genfer Häuser Berbindungen mit der deutschen Schweiz angeknüpst, die, wie zu erwarten war, von bestem Erfolge gekönt waren.

Ilm diese Bestrebungen zu unterstützen, hat das Genser Office de l'industrie beschlossen, in Zürich eine Rollektivausstellung der Genser Industrie zu organisseren, die vom 15. September die 4. November abgehalten werden soll. Man hofft in Genser Kreisen, durch diese Ausstellung nicht nur die ostschweizerischen Konsumentenkreise, sondern auch die gerade während des Krieges sich in Zürich besonders zahlreich aushaltenden Fremden sit die Produkte der Genser Industrie zu interessieren, die während des Krieges eine ganz erstaunliche Entwicklung genommen hat.

Marktberichte.

Der Tafelglasmarkt (Mitgeteilt). Zufolge ungenktigender Zuteilung von Kohle seitens der Regierung mußte ein großer Teil der deutschen und der böhmischen Fenster, glassabriken, die jetzt für den Export nach der Schweit hauptsächlich in Betracht kommen, geschlossen werden. Die Hütten, welche in die Lage versetzt wurden weiter, zuarbeiten, müssen die stilltegenden Betriebe für den Auffall entschädigen. Diese Maßnahme in Verbindung mit